

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Januar 2007)**1. Bauleistungen**

1.1 Bei allen Bauleistungen (Bautischlerarbeiten und Innenausbau) einschließlich Montage gilt die „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

1.2 Bei Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die VOB/B nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB/B vor Vertragsabschluss.

1.3 Bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber, bei denen die VOB/B seitens des Auftraggebers zwingend anzuwenden ist, gilt diese in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

2. Sonstige Bauleistungen und Lieferungen

2.1 Sämtliche Angebote und Verträge und die Lieferungen und Leistungen der Schreinerei Wolfgang Schneider (nachfolgend SWS), die nicht Bauleistungen im Sinne der Ziffer 1.2 sind oder Bauleistungen, bei denen die Einbeziehung der VOB/B gemäß Ziffer 1.1 nicht vereinbart wird, gelten gesondert die Bestimmungen der Ziffern 2.1 bis 12.1.

2.2 Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch die SWS bestätigt worden sind.

3. Leistungsgegenstand

3.1 Gegenstand unserer Leistungen sind die Beratung, Planung und Durchführung aller Tischlerarbeiten sowie deren Reparatur und Wartung.

4. Auftragsannahme/ Vertragsschluss

4.1 Alle Angebote sind bis zur Auftragsannahme freibleibend. An Preisangaben ist die SWS nur 14 Tage nach Absendung des Angebots gebunden.

4.2 Die Auftragsannahme bedarf der schriftlichen Bestätigung der SWS.

4.3 Änderungen des Vertrages, auch einzelner Maße und Vorgaben durch den Auftraggeber, bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform selbst.

5. Ausführungsfristen

5.1 Wird die von der SWS geschuldete Leistung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Streik, eigenes unverschuldetes Unvermögen oder eines der Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Liefer- und Ausführungsfrist um die Dauer der Verzögerung.

5.2 Um Rechte aus einer Leistungsverzögerung herleiten zu können, muss der Auftraggeber der SWS grundsätzlich eine Nachfrist von 2 Wochen setzen.

6. Abnahme / Vergütung/ Aufrechnung / Kündigung

6.1 Sofern vertraglich eine förmliche Abnahme vorgesehen ist, tritt die Abnahmewirkung auch dann ein, wenn der Auftraggeber vergeblich und in zumutbarer Weise zur Durchführung der Abnahme aufgefordert wurde. Die Abnahmewirkung tritt 7 Werktage nach Zugang der zweiten Aufforderung ein.

Eine Abnahmeverweigerung hat immer schriftlich und begründet zu erfolgen.

6.2 Nach Abnahme ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.3 Für in sich abgeschlossene Leistungsteile und für eigens angefertigte Bauteile kann die SWS in Höhe des erbrachten Leistungswertes Abschlagszahlungen berechnen, sofern das Eigentum an den Teilen auf den Auftraggeber übertragen wird.

6.4 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

6.5 Kündigt der Auftraggeber vor Bauausführung den Werkvertrag, so ist die SWS berechtigt, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Kosten sowie bis zu 10% der Gesamtauftragssumme netto zzgl. der z.Zt. des Vertragsabschlusses gültigen Mehrwertsteuer als Schadensersatz zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich das Recht vorbehalten einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Eine Kündigung des Vertrages hat immer schriftlich zu erfolgen, es gilt der Zeitpunkt der Übergabe bzw. des bestätigten Empfangs der Kündigung durch die SWS.

7. Gewährleistung

7.1 Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, aber spätestens 1 Woche nach Lieferung der Ware oder bei Abnahme der Leistungen schriftlich gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist können Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.

7.2 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

7.3 Bei berechtigten Mängelrügen hat die SWS die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rücknahme des beanstandeten Gegenstandes Ersatz zu liefern.

Solange die SWS ihrer Verpflichtung auf Behebung der Mängel nachkommt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, eine Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, sofern nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt.

Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie von der SWS verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl einen entsprechenden Preisnachlass oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

7.4 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und üblich sind.

8. Zeichnungen und Entwürfe

8.1 Zeichnungen und Entwürfe, die von der SWS hergestellt wurden, sind geistiges Eigentum der SWS und bei Nichtdurchführung eines Vertrages oder Nichtannahme eines Angebotes unverzüglich zurückzugeben.

Dem Kunden ist es untersagt die Zeichnungen und Entwürfe anderweitig zu benutzen, es sei denn die SWS hat dies ausdrücklich genehmigt.

Bei Zuwiderhandlung ist die SWS berechtigt, ihren Aufwand für die Entwürfe und Zeichnungen in Rechnung zu stellen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Gelieferte und montierte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung Eigentum der SWS.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsgegenstände der SWS unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

9.3 Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die SWS ab, die die Abtretung hiermit annimmt.

Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an die SWS ab, die diese annimmt.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Auftraggeber steht der SWS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände zu.

9.4 Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungstermine, der SWS die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Montagen vor Ort

10.1 Montagen können nur durchgeführt werden, wenn die baulichen Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen und die notwendigen Gerüste, Anschlüsse und Zuleitungen für Elektrowerkzeuge sowie der Strom ohne Berechnung gestellt werden.

10.2 Vereinbarte Liefertermine und Montagearbeiten dürfen nicht durch den Auftraggeber erschwert oder verhindert werden. Dadurch entstehende Kosten für die SWS können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

10.3 Montagerechnungen sind sofort nach Erhalt fällig und ohne Skontoabzug zu bezahlen.

11. Salvatorische Klausel

11.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen oder sollte ein wesentlicher Teil dieser AGB nichtig sein oder sollten die AGB lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für alle aus dem vertraglichen Verhältnis entstehenden Ansprüche und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hilden.